

Gebührenordnung

zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket in Härtefällen in der Fassung vom 01.07.2012 (Härtefallsatzung)

Aufgrund § 9 (1) der Härtefallsatzung hat das Studierendenparlament der Hochschule Fulda in der Sitzung vom 08.02.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-Semesterticket werden im Rahmen der Härtefallsatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldnerin oder Schuldner für die Leistungen nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-AStA-Semesterticket ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührensuld entsteht bei Beantragung von Leistungen nach der Härtefallsatzung

Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-Semesterticket stattgegeben, wird die Gebühr mit dem Erstattungsbetrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller verrechnet.

Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-NVV-Semesterticket nicht stattgegeben ist die Gebühr innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

In begründeten Härtefällen können die Gebühren gestundet, ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter der Härtefallstelle.

§ 4 Mahnung und Betreibung

Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist von 4 Wochen unter Erhebung einer Mahngebühr von 2,00 EUR angemahnt.

In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung, innerhalb der Mahnfrist, die Beitreibung der geschuldeten Gebühren eingeleitet werden kann.

§ 5 Gebühren

Antrag auf Rückerstattung (RMV/NVV)	3,50 EUR
Antrag auf Rückerstattung (RMV)	3,00 EUR
Antrag auf Rückerstattung (NVV)	2,00 EUR

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 08.02.2016 in Kraft. Eine Gebührenerhebung nach dieser Gebührenordnung findet frühestens mit der Erstattung von Anträgen für das Sommersemester 2017, wenn diese nach Inkrafttreten gestellt worden sind, statt.

Fulda, 08.02.2017